

Begünstigungsmöglichkeiten für alleinstehende Personen

Informationen zur Begünstigung mit Beispielen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die Asga neben allfälligen Ehepartnern und Konkubinatspartnern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Artikel 22–25 des Kassenreglements der Asga geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen.

Das Formular (Begünstigungserklärung für alleinstehende Personen) müssen Sie zu Lebzeiten der Asga schriftlich einreichen. Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.asga.ch herunter. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den Partner gemäss Art. 22 und an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 22 Ziff. 4 und Ziff. 8. des Kassenreglements. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

- Gruppe a: der Ehegatte oder eingetragene Partner und die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person
- Gruppe b: der Konkubinatspartner gemäss Art. 22, Ziff. 2 oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- Gruppe c: die übrigen Kinder
- Gruppe d: die Eltern
- Gruppe e: die Geschwister / Halbgeschwister

(i) Hinweis

- ► Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die anteilsmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis e individuell bestimmen.
- Sie können die **Gruppe a** den anderen Gruppen **hintenanstellen** oder mit ihnen **kombinieren**.
- ► Sie können zudem die **Reihenfolge** der Gruppen **c bis e** ändern.

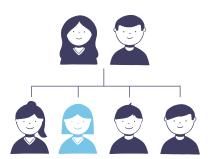
Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist.

Musterbeispiele

Alleinstehende Person

Konstellation

Versicherte Person: ledig, keine Kinder, 3 Geschwister



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister 1	Ja	33-33
Geschwister 2	Ja	33.33
Geschwister 3	Ja	33.33

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1	Ja	50
Elternteil 2	Ja	50

Sie können an erster Stelle die drei Geschwister zu gleichen Teilen (also je 1/3) begünstigen. An zweiter Stelle können Sie die Eltern zu gleichen Teilen (je 50 %) begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister 1	Ja	100
Geschwister 2	Nein	0
Geschwister 3	Nein	0

Begünstigung an 2. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Waisenrentenberechtigte Kinder	Nein	0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Vater)	Ja	100
Elternteil 2 (Mutter)	Nein	0

Sie können an erster Stelle nur eines der Geschwister zu 100 % begünstigen. An zweiter Stelle können Sie den Vater zu 100 % begünstigen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Nicht möglich

Sie können nicht eine Schwester zu 50 % und die Mutter zu 50 % an erster Stelle begünstigen und nachfolgend an zweiter Stelle die beiden anderen Geschwister sowie der Vater zu je $\frac{1}{3}$.

Begründung: gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 ist es nicht möglich, diese beiden unterschiedlichen Verwandtschaftsebenen zu kombinieren (Schwester und Mutter)